



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 8. August 2019

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-251/I/1057 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.08.2019		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	22.08.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.08.2019		
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2019		

**Betreff: Aufnahme der Vereine, Verbände und Organisationen auf die Vereinsförderungsliste 2019 der Stadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 05.08.2019
Drucks. 16-251/I/1057 16-21**

Anlagen: Vereinsförderungsliste 2019

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die in der Anlage aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen werden in die Vereinsförderungsliste 2019 der Stadt Seligenstadt aufgenommen und erhalten die in den Einzellisten ausgewiesenen Zuschussbeträge gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.
2. Für ihre Vereinsarbeit erhalten die TuS Froschhausen einen Mehrbetrag in Höhe von 519,00 €, die Turngesellschaft Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 2.979,00 € sowie die Sportfreunde Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 1.066,00 € gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.

Begründung

Nach Punkt I. Abs. 1 der Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt vom 17.05.2004 werden die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen in die Vereinsförderungsliste 2019 der Stadt Seligenstadt aufgenommen. Sie erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinien, die wie folgt beschrieben sind:

„Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes XI. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).“

Nach Punkt I. Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt haben die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine ihre Vereinsförderanträge fristgerecht bis zum 01.07.2019 gemäß Eingangsstempel der Stadt Seligenstadt eingereicht. Die dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschusstabellen enthalten die für die einzelnen Vereine errechneten Zuschussbeträge.

Zu 2)

Mehrbeträge hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen nach Punkt III.1 Abs. 3 der Richtlinien erhalten die Sportvereine TuS Froschhausen (519,00 €), die Turngesellschaft Seligenstadt (2.979,00 €) sowie die Sportfreunde Seligenstadt (1.066,00 €). Entsprechende Anträge wurden von diesen Vereinen vorgelegt. Außergewöhnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die bei den drei Vereinen für die Unterhaltung ihrer selbständig geführten Unterabteilungen entstehen. Diese sind bei der TuS Froschhausen die Abteilung „Frog´N BeatZ“ (ehemals TuS-Spielmannszug) sowie die in der TuS aktiven und von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten. Bei der Turngesellschaft das TGS-Musikcorps sowie die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der TGS. Bei den Sportfreunden Seligenstadt die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der Sportfreunde. Da den Unterabteilungen für ihre Angebote Aufwendungen entstehen und für diese – weil keine eigenständigen Vereine – keine städtischen Zuschüsse erhalten, sehen die Richtlinien eine Förderung deren Arbeit über die drei vorgenannten Hauptvereine vor. Die Zuschüsse errechnen sich dabei gemäß der seit Jahren üblichen Praxis nach der Anzahl der in den Unterabteilungen aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Die entsprechenden Zuschussmittel werden über die Hauptvereine an die jeweiligen Unterabteilungen Frog´N BeatZ, TGS-Musikcorps und LG Seligenstadt ausgezahlt.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien ergibt sich somit für die drei Bereiche Sport (72.421,57 €), Heimat- und Kulturpflege (41.126,97 €) und Musikpflege (23.898,00 €) ein Gesamtzuschussbedarf in Höhe von 137.446,54 €.

In Punkt XII „Schlussbestimmungen“ der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Stadt aus den Vereinsförderungsrichtlinien auf freiwilliger Basis erfolgen und kein Rechtsanspruch besteht.

Einen Antrag zur Aufnahme in die Vereinsförderungsliste hat erstmals der neue Seligenstädter Verein „10/20er Mofa-Klub e.V.“ gestellt:

Der Verein hat sich im Oktober letzten Jahres gegründet. Als Vorstände agieren die beiden Vorsitzenden Lukas Olenik und Nikolai Bastian. Der seit Anfang 2019 im Vereinsregister als „e.V.“ eingetragene Verein zählt inzwischen 31 Mitglieder.

Der Verein hat sich gemäß seiner Satzung vom 19.10.2018 mit dem Zweck und der Zielsetzung gegründet, die motorisierte Zweiradkultur in Seligenstadt zu bewahren und zu fördern. Dieses Ziel findet seine Umsetzung darin, den Vereinsmitgliedern das technische Verständnis und Geschick zu vermitteln, erworbene vereinseigene und private Mofas und Krafträder und deren seltene Technik zu restaurieren und zu erhalten. Auf diese Weise soll ein historisch-technisches Kulturfeld bewahrt werden, welches heute weitestgehend aus dem Straßenbild verschwunden ist. In seiner Satzung hat der Verein neben einer Beitragspflicht seiner Vereinsmitglieder und einer eigenen Kassenführung außerdem geregelt, dass im Falle einer Vereinsauflösung das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt übergeht und dieses dann wiederum seinen Einsatz zur Unterstützung des Ehrenamtes in Froschhausen finden soll.

Der Verein erfüllt gemäß Punkt I. Abs. 1 Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt ab dem Zeitpunkt der Vereinsgründung die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vereinsförderungsliste. Darin heißt es: *„Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.“*

Es wird aufgrund der beschriebenen Umstände empfohlen, den Verein auf die Vereinsförderungsliste 2019 aufzunehmen.

Da die Berechnung der Zuschüsse für die geleistete Vereinsarbeit sich nach der gängigen Verwaltungspraxis auf die Zeiträume 01.07. eines Vorjahres bis 30.06. des aktuellen Jahres bezieht, erhält der Verein ab dem Zeitpunkt seiner Vereinsgründung am 19.10.2018 einen anteiligen Zuschuss in Höhe von 178,15 € (Berechnung: 255,00 € Zuschuss / 365 Tage x 255 Tage = 178,15 €).

Nicht fristgerecht zum 01.07.2019 haben ihre Vereinsförderanträge nachfolgende zwei Vereine eingereicht.

1. Förderverein Kita Regenbogen (Posteingang: 16.07.2019)
2. Caritasgruppe Klein-Welzheim (Posteingang: 08.07.2019)

Eine nicht fristgerechte Vorlage eines Antrages hat grundsätzlich zur Folge, dass dieser auf der Vereinsförderungsliste nicht berücksichtigt werden kann.